

Jugendgerichtshilfe

Jugendhilfe im Strafverfahren

Wir helfen gerne weiter und informieren rund um das Thema Jugendhilfe im Strafverfahren.

Landratsamt Cham
Amt für Jugend und Familie

📍 Rachelstraße 6 • 93413 Cham
☎ 09971 78-315 oder 78-0
📞 09971 845-315
✉ amtjugfam@lra.landkreis-cham.de

🕒 Mo. bis Do.: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung.



Allgemeines

- Zielgruppe: Jugendliche (14 – 17 Jahre), Heranwachsende (18 – 20 Jahre) und personensorgeberechtigte Eltern.
- Unsere Aufgabe ist es, Jugendliche, Heranwachsende und sorgeberechtigte Eltern im Strafverfahren zu beraten und zu unterstützen.
- Die Jugendgerichtshilfe wird tätig, wenn sie durch Polizei oder Staatsanwaltschaft erfährt, dass gegen Jugendliche oder Heranwachsende ermittelt wird.
- Wir sind Verfahrensbeteiligte im Strafverfahren. Wir ermitteln nicht die Straftat und sind unabhängig von Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft.
- Das Angebot ist in jeder Phase des Strafverfahrens freiwillig und kostenlos.

Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

1 Zu Beginn des Ermittlungsverfahrens:

- Persönliche Gespräche mit Eltern, Jugendlichen und Heranwachsenden.
- Beratung über mögliche Hilfsangebote (bspw. Suchtberatung, Erziehungsberatung, Jugendhilfemaßnahmen etc.).
- Aufklärung über den Ablauf eines Strafverfahrens und einer Hauptverhandlung.

2 Während des Strafverfahrens:

- Vor der Hauptverhandlung findet mit den Angeklagten und ggf. deren Eltern ein persönliches Gespräch statt.
- Ziel ist die Erstellung einer Stellungnahme hinsichtlich
 - *der Persönlichkeit*
 - *dem bisherigen Lebensweg (Schule, Ausbildung, Beruf)*
 - *dem persönlichen Umfeld (Familie, Freunde, Hobbys etc.)*
- Die gewonnenen Erkenntnisse werden in der Hauptverhandlung persönlich von der Jugendgerichtshilfe dem/der Richter/in und der Staatsanwaltschaft mitgeteilt. In diesem Rahmen kann auch ein Entscheidungsvorschlag für die weiteren strafrechtlichen Maßnahmen erfolgen.
- Diese Informationen tragen dazu bei, dass das Gericht zu einer angemessenen Entscheidung kommt und dabei die Lebenssituation des jungen Menschen berücksichtigt.
- Folgende Maßnahmen können vom Gericht verhängt werden:
 - *Kontakt-Weisung zu Beratungsstellen (bspw. Suchtberatung)*
 - *Arbeitsweisung*
 - *Geldauflage*
 - *Drogenabstinenz*
 - *Anti-Aggressions-Training*
 - *Betreuungsweisung*
 - *Jugendarrest*
 - *etc.*

3 Nach dem Strafverfahren:

- Wir begleiten die Jugendlichen und Heranwachsenden bei der Erfüllung der Auflagen und Weisungen, die sie vom Gericht erhalten haben.
- Wir unterstützen auch dann, wenn weitere Hilfe benötigt wird.